

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**VORLAGE**

**Nr. 4-0071/08-II**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Jugendhilfeausschuss

14.01.2009

**Einreicher:** Amt für Jugend und Soziales

**Betr.:** Vergütung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie zur Vergütung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2009

Luckenwalde, den 17.11.2021

Kahmann

## Sachverhalt:

### Heutiger Sachstand

Das heutige Verfahren zur Bezahlung der Tagespflegepersonen ist vor allem historisch geprägt.

### Kindbezogene Bezahlung

Die Bezahlung ist jeweils an einen einzelnen Vertrag bzw. an die Betreuungsleistung für ein einzelnes Kind gebunden. Die Folge ist eine Proportionalität zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und dem Entgelt der Tagespflegeperson. Die Entgelthöhe bemisst sich außerdem proportional zur täglichen Betreuungszeit in der Staffelung von bis zu 2 h/Tag, 4, 6, 8 bzw. 10 h/Tag. Es wird also ein Entgelt gezahlt, das der vom Kind bzw. von den Eltern entgegen genommenen Betreuungsleistung für ihr Kind entspricht. Die Gesamtleistung der Tagespflegeperson wird hingegen nicht berücksichtigt.

### Weitere Probleme

Es gibt bisher keine klaren Regelungen zu Ausfallzeiten.

Dies betrifft zum einen die Frage, was mit dem Kind bei Ausfall der Tagespflegeperson passiert. Nach § 23 SGB VIII ist in diesem Fall „rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit ... sicherzustellen.“ Im aktuell verwendeten Vertrag wird diese Pflicht jedoch vom Träger der Jugendhilfe auf die Eltern übertragen. Daneben wird der Tagespflegeperson die Möglichkeit eingeräumt, dass sie selbst eine anderweitige Betreuung sicherstellt. In diesem und nur in diesem Fall wird gemäß Vertrag das Betreuungsentgelt weitergezahlt. Die Tagespflegeperson hat also die Alternative zwischen der Bezahlung einer Ausweichtagespflegeperson zu ihrem eigenen Nachteil und dem Verzicht auf die Entgeltzahlung. In jedem Fall erhält sie also kein Geld, obwohl die nach Gesetz zu erstattenden Kosten für den Sachaufwand zum überwiegenden Teil trotz Nichtbetreuung weiterhin zu tragen sind.

Zum Zweiten wird das Betreuungsentgelt nach Vertrag nicht weitergezahlt, wenn das Kind mehr als 20 Krankheitstage im Jahr hat. Auch in diesem Fall laufen die Kosten weiter. Diese Regelung ist zudem nicht bei einer Betreuung anwendbar, die nicht das ganze Jahr über dauert.

Zum Dritten sind die Regelungen zum „Urlaub“ unzureichend. Es handelt sich hierbei selbstverständlich nicht um Urlaub im arbeitsrechtlichen Sinn. Für den „gemeinten“ Erholungszweck ist die Orientierung an der Dauer des Mindesturlaubs zumindest fragwürdig im Vergleich zur Berufsgruppe der ErzieherInnen. Regelungen zur Fortzahlung bestehen nur wie bei Ausfall wegen Krankheit der Tagespflegeperson. Das heißt, dass bei „Urlaub“ trotz weiterlaufenden Sachaufwandes eine Erstattung der Kosten nicht erfolgt. Eine „Einrechnung“ der bei Ausfall weiterlaufenden Kosten in die Kostensätze erfolgte ebenfalls nicht.

Die Begrenzung der Erstattung der Aufwendungen zur Alterssicherung bei max. 39 €/Monat ist durch § 23 Absatz 2 SGB VIII nicht gedeckt.

### Gesetzliche Änderungen ab 2009

Ziel ist nicht zuletzt, durch eine angemessene Bezahlung den Stellenwert der Kindertagespflege zu erhöhen. Sie soll mittelfristig eine anerkannte und damit angemessen vergütete Vollzeitätigkeit werden. Diese Entwicklung wird seit geraumer Zeit u. a. auch vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Deutscher Verein), dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) und dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) gefordert. Konkret bedeutet es, einen Übergang von der kindbezogenen Bezahlung zu einer Bezahlung der jeweiligen Betreuungsleistung der Tagespflegeperson insgesamt zu vollziehen. Das DIJuF orientiert zunächst auf das

Abstandsgebot, d. h. das Entgelt sollte zwischen dem um 15 – 20 % aufgestockten soziokulturellen Existenzminimum und dem Erziehereinkommen liegen und so bei einer Betreuung von vier oder mehr Kindern Existenz sichernd sein. Um die unbestimmte Aufstockung zu umgehen, ist ein Bezug auf die Höhe der Grundsicherung bei drei betreuten Kindern denkbar. Mittelfristig bis langfristig wird auch eine Angleichung an „normale“ Angestelltenverhältnisse für sinnvoll gehalten.

Ab 2009 gilt § 23 SGB VIII in der Fassung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG). Danach sind neben der Alterssicherung auch 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu erstatten. In § 23 Absatz 2a wird das Entgelt neu geregelt. „Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.“ Damit greift auch der Gesetzgeber die vorgenannten Orientierungen auf.

Praktisch resultiert für die Träger der Jugendhilfe aus der grundsätzlich neuen Vergütung ein erheblicher finanzieller Mehrbedarf. Anmerkungen dazu finden sich in der Richtlinie unter der Tabelle „Beispiele für Tagespflegeentgelt ab 2009“. Der zu erwartende Mehrbedarf ist bei der HH-Planung für 2009 grob abgeschätzt worden. Er könnte in Abhängigkeit von der tatsächlichen Inanspruchnahme zwischen 25 % und 50 % liegen. Die jährlichen Ausgaben des LK für die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in 2007 und 2008 liegen bei ca. 450.000 €, so dass mit einer Steigerung um ca. 170.000 € bis 250.000 € gerechnet werden kann. Für den gesamten Landkreis kann die Steigerung nur grob geschätzt werden, da die Ausgaben von den Kommunen geleistet werden. Bei der Schätzung für die Kindertagesbetreuung im Landkreis werden Gesamtkosten für die Kindertagespflege in Höhe von 2.760.000 € angenommen.

Ein erheblicher Mehrbedarf aufgrund des Freihaltgeldes ist nicht zu befürchten. Ausfälle wegen Krankheit der Tagespflegeperson sind selten und mangels klarer Regelungen wurde in diesen seltenen Fällen bisher oft auch einfach weitergezahlt. Die Nachfrage nach Ausweichverträgen für diese Fälle kann nur vermutet werden. Aufgrund der Abstimmungen zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson zu Urlaubszeiten wird der Bedarf an Ausweichverträgen vergleichsweise niedrig eingeschätzt.

#### Mögliche Berechnungsverfahren

Die Anforderung, die Leistung der Tagespflegeperson der Berechnung der Entgelte zugrunde zulegen, führt zu verschiedenen neuen Denkmodellen.

Im Landkreis Teltow-Fläming soll ein modifiziertes Sockelverfahren eingeführt werden, das den vorgenannten Ansprüchen weitgehend gerecht wird. Es sichert zugleich, dass die Entgelte nicht unter das bisherige Niveau sinken und berücksichtigt dabei auch, dass die bisher verwendeten Erstattungsbeträge einige Jahre alt sind. Die aktuellen Kostensteigerungen sind durch leicht erhöhte Erstattungszahlungen gedeckt.

Der Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung enthält auch einen rechnerischen Anteil zur Deckung der Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge, die von der Tagespflegeperson selbst zu tragen sind. Damit wird erreicht, dass bei der Betreuung von drei oder mehr Kindern der Tagespflegeperson nach Entrichtung dieser Beiträge ein Nettobetrag mindestens in Höhe des Grundsicherungsniveaus verbleibt.

## Zur Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege 2009

Mit dieser Richtlinie werden folgende Ziele angestrebt:

1. Durch eine sichere und angemessene Bezahlung der Tagespflegepersonen ist die Kindertagespflege quantitativ und vor allem qualitativ als Betreuungsangebot nachhaltig zu sichern. Dies wird insbesondere dadurch erreicht, dass auch für die bisher unregelmäßig von Nichtanspruchnahme der Betreuung wegen Krankheit, Erholungszeiten und Weiterbildung der Tagespflegeperson sowie krankheitsbedingten u. ä. Ausfällen des Kindes nunmehr ein Freihaltegeld in Höhe von 90 % gezahlt wird.
2. Bei der Betreuung von drei (oder mehr) Kindern soll erreicht werden, dass die Tagespflegeperson mindestens in Höhe der Grundsicherung bezahlt wird. Die Höhe der pro Kind angerechneten Entgelte sinkt bei steigender Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder.
3. Die Bezahlung soll mindestens das Niveau der bisherigen Richtlinie vom 01.07.2006 haben und die allgemeine Kostensteigerung berücksichtigen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Tagespflegeperson ab 2009 Beiträge zu Rentenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu zahlen hat, davon 50 % aus eigener Tasche.

Der Entwurf wurde dem MBSJ, dem Deutschen Verein, dem DPWV und Familien für Kinder gGmbH zur Kenntnis gegeben. Allgemein wurde begrüßt, dass der Übergang zu einer neuen Entgeltberechnung vollzogen werden soll. Deutlich wurde jedoch auch, dass die Höhe der Entgeltzahlungen noch lange nicht dem Vergleich mit der Vergütung einer Erzieherin standhält. „Denn bei der Ausübung der Tagespflege handelt es sich um einen Beruf im Sinne der nach Art. 12 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Berufsfreiheit. Diese geht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit der Freiheit einher, eine angemessene Vergütung zu fordern. ... Eine Orientierung an dem Berufsbild des/der Erzieher/in taugt allenfalls als Abstandsgebot, da das SGB VIII von der Tagespflegeperson gerade nicht die gleiche Qualifikation wie von Fachkräften in Tageseinrichtungen verlangt und auch vom Gesetzgeber nur „perspektivisch“ eine Angleichung anvisiert ist. Die Verdienstmöglichkeiten der Tagespflegeperson werden daher grundsätzlich unterhalb des Gehalts eines/einer Erziehers/Erzieherin festzusetzen sein.“ Jedoch werde eine einseitige Orientierung nach „unten“ diesem Anspruch nicht gerecht. Sie sei daher vor dem Hintergrund der Haushaltsbelastungen allenfalls als Schritt in die richtige Richtung zu akzeptieren.

Seitens des Deutschen Vereins und des DPWV wird befürchtet, dass aufgrund der Degression weniger „vierte“ bzw. „fünfte“ Kinder betreut werden. Dies ist jedoch bei dem im Gutachten des DIJuF angeregten „Sockelbetrag“ (plus gegebenenfalls degressive Aufstockungsbeträge) ebenso. Demgegenüber wird im Landkreis Teltow-Fläming aber auch beobachtet, dass Tagespflegepersonen sich gezwungen fühlen, auf die volle Auslastung zu drängen, um so ihre Hilfebedürftigkeit gemäß SGB II zu vermeiden.

Der zu erstattende Sachaufwand basiert in Übereinstimmung mit der Empfehlung im Gutachten des DIJuF auf 60 % des Satzes für die Vollzeitpflege eines Kindes. Da der Sachaufwand bei der Betreuung mehrerer Kinder nicht proportional zur Kinderzahl wächst, wird der gesamte der Tagespflegeperson zu erstattende Sachaufwand mit degressiven Sätzen errechnet, ab dem zweiten Kind jeweils um 10 % bis 40 % reduziert. Zum Sachaufwand gehört ausdrücklich der gesamte Aufwand für jegliche Essenversorgung.

Die Höhe des Beitrages zur Anerkennung der Förderungsleistung wird aus der Grundsicherung abgeleitet. Die angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) pro Person liegen für eine allein wohnende Person zwischen 255 € in Niederer Fläming und 360 € in Blankenfelde-Mahlow, wohnt die Person zusammen mit anderen, liegen die KdU bei max. 235 €. Angenommen werden 250 €. Zusammen mit der Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von z. Z. 351 € wird von ca. 600 €/Monat für eine Person ausgegangen. Die

Tagespflegeperson hat im Unterschied zu ALG2-Beziehern jedoch die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge selbst zu tragen. Das sind 65 € für die Kranken- und die Pflegeversicherung sowie 9,95 % für die Rentenversicherung. Bei der Zahlung von 720 € plus 707,40 € für den Sachaufwand minus  $3 \times 300 \text{ €} = 900 \text{ €}$  Steuerfreibetrag sind also 527,40 € rentenversicherungspflichtig. Der hälftige Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 52,48 €. Nach Abzug vom Betrag für die Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 720 € bleiben der Tagespflegeperson 602,52 €. Bei drei Kindern ergibt sich bei der Betreuung von 8 h/Tag pro Kind also der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung in Höhe von 240 €. Für ein viertes und fünftes Kind wird der halbe Satz, d. h. 120 € angerechnet, damit der Gesamtbetrag für die Anerkennung der Förderungsleistung im Vergleich zur bisherigen Regelung nicht über Gebühr ansteigt. Allenfalls mittelfristig und auf der Grundlage bis dahin gemachter Erfahrungen könnten eine Erhöhung der Entgelte und eventuell ein anderes noch weniger von der Kinderzahl geprägtes Berechnungsverfahren ins Auge gefasst werden, um dem Anspruch der leistungsgerechten Bezahlung besser gerecht werden zu können. Bis dahin ist u. U. auch das Finanzamt so weit, dass der Steuerfreibetrag nicht mehr auf die Betreuung eines einzelnen Kindes sondern auf die Gesamtleistung der Tagespflegeperson bezogen wird.

Für Kinder im Hortalter beläuft sich der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung auf 120 € bei einer Betreuung von 4 h/Tag, ab dem 4. Kind werden 60 € angerechnet. Bei einem Betreuungsumfang von bis zu 2 bzw. bis zu 6 h/Tag werden 50 % bzw. 150 % angerechnet.

Die Richtlinie enthält Regelungen zum Ausfall. Es werden die trotz Ausfall weiterhin anfallenden Kosten der Tagespflegeperson sowie die Nichtvermarktbarkeit des Platzes berücksichtigt, indem ab dem sechsten Ausfalltag bis zum Ende des gleitenden Monats (auf Antrag u. U. auch länger) ein Freihaltgeld in Höhe von 90 % des jeweiligen Satzes gezahlt wird.

Für die Eingewöhnung vor Beginn der Betreuung wird einmalig der Betrag von 100 € gezahlt.

Das pauschalierte Essengeld in Höhe von 42 €/Monat (bzw. 2 €/Tag) wird entsprechend dem neuen Tagespflegevertrag vom Jugendamt neben dem Elternbeitrag erhoben. Die Höhe des Essengeldes ergibt sich aus der Höhe der bisherigen Zahlungen, die aufgrund der Kostensteigerung seit 2002 über dem damaligen Orientierungswert von 1,50 € pro Tag liegen. Das Jugendamt bzw. gegebenenfalls die zuständige Kommune hat nunmehr das Risiko bei Nichtzahlung zu tragen. Diese Regelung entspricht im Übrigen der Vorschrift des § 18 Absatz 2 KitaG in Verbindung mit § 17 KitaG, die hinsichtlich des Essengeldes vielfach ignoriert wird. Das Essengeld dient wie bei einem Kita-Träger der pauschalen Deckung des Aufwandes für die Versorgung mit Mittagessen.

Bisher jedoch erhielt die Tagespflegeperson zusätzlich zur ihrer Vergütung das Essengeld von den Personensorgeberechtigten, obwohl es dem Träger der Jugendhilfe zusteht. Um gesetzeskonform zu handeln, müsste das Essengeld beim Jugendamt verbleiben. Dies würde aber dazu führen, dass bei der Betreuung von 5 Kindern zu 8 h/Tag oder 6 h/Tag bzw. bei 4 Kindern zu 6 h/Tag die Tagespflegeperson geringere Gesamteinkünfte hätte als zur Zeit. Im Sinne von Bestandsschutz soll die Tagespflegeperson deshalb in den Jahren 2009 und 2010 noch die Hälfte des Essengeldes erhalten. Ab 2011 wird im Rahmen der fälligen Überarbeitung der Richtlinie dann der gesetzmäßige Zustand hergestellt, indem die Tagespflegeperson ohne zusätzliches Essengeld bleibt.

Die Abrechnung der Leistung der Kindertagespflege erfolgt monatlich nachträglich. Dabei werden bei der Berechnung des Gesamtentgeltes die Kinder mit höherem Betreuungsumfang zuerst angerechnet. Jede andere Reihenfolge der Anrechnung würde zu einer Reduzierung des Gesamtentgeltes führen. Die tatsächliche Förderungsleistung hängt jedoch keinesfalls von irgendeiner Berechnungsreihenfolge der Kinder ab. Für die praktische Abwicklung ist weiterhin von Vorteil, dass die Abrechnung automatisch dem Ist entspricht.

Einordnung der Finanzierung in die Regelungen zur Tagespflege insgesamt

Die Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege ergänzt die „Grundsätze der Förderung in der Kindertagespflege für den Landkreis Teltow-Fläming“. Die Richtlinie wiederum wird durch den „Mustervertrag Kindertagespflege 2009“ untersetzt. Eine weitere Ergänzung der Grundsätze sollte alle die Regelungen, Vorschriften und Informationen enthalten, die nicht in den Mustervertrag einfließen müssen, weil sie bereits abschließend geregelt sind, beispielsweise Fragen des Versicherungsschutzes. Schließlich müssen die Richtlinie und die jeweilige Satzung über den Elternbeitrag harmonisieren. Dies betrifft die Regelung zum pauschalierten Essengeld und gegebenenfalls zu einem Erlass bei Nichtinanspruchnahme.

Die Richtlinie bindet zunächst nur den Landkreis selbst. Sie kann jedoch auch für die Kommunen verbindlich gemacht werden, die auf vertraglicher Grundlage die Aufgaben der Kindertagesbetreuung im Namen des Landkreises übernommen haben. Der seit 2004 verwendete öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Landkreis und der jeweiligen Gemeinde zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung durch die Gemeinde enthält eine entsprechende Regelung in § 2 Nr. 4. Dafür spricht neben der Einheitlichkeit erstens, dass alte Regelungen nicht mehr anwendbar sind und zweitens die durchgängige Leistungsbeurteilung bei Gemeinde übergreifenden Betreuungsfällen erschwert oder unmöglich wird. Nicht zu vergessen ist, dass bei einheitlicher Anwendung kein Anreiz mehr besteht, allein aus finanzieller Überlegung ein Kind aus einer anderen Gemeinde zu betreuen, weil die andere Gemeinde besser zahlt. Unnötige Wege zu Lasten des Kindes werden so vermieden. Dies alles spricht für die einheitliche Regelung im gesamten Landkreis, ob mit oder ohne öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Verfahren

Ziel ist die Anwendung der Richtlinie ab 01.01.2009. Dafür ist ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses erforderlich. Im Entwurf wurden Anregungen und Bedenken der Kommunen, von Tagespflegepersonen sowie von der Familien für Kinder gGmbH berücksichtigt werden.

### **Anlagen:**

1. Richtlinie mit Beispieltabelle und des Abrechnungsblattes
2. Mustervertrag 2009
3. Synopse der alten und der neuen Richtlinie